

Präsidenten der Reichsmusikkammer in Berlin SW 11 wendet »betr. Musikunterricht der Helga Generich, in Berlin-Charlottenburg, Dahlmannstr. 19«. Fräulein Generich erteile dort seit einiger Zeit Gesangs- und Sprechunterricht, »durch den die Ruhe und der Frieden der übrigen Mieter empfindlich gestört wird, so daß sich bereits mehrere Mieter beschwert haben.« Bevor der vom Verwalter des Hauses (einem Herrn Oberleutnant Stach) beauftragte Anwalt weitere Schritte unternimmt, bittet er um Nachricht, »ob und wann dem Fräulein Helga Generich die Genehmigung zur Erteilung des Unterrichts gewährt worden ist. Im voraus verbindlichsten Dank! Heil Hitler!« So Dietrich Wilde, Rechtsanwalt beim Landgericht, Mitgl. b. NSRB, Berlin-Wilmersdorf, Berliner Straße 20 in einem Schreiben vom 13.7.1943. Die Tage nach den Bombennächten wollten die Berliner Bürger doch normal, ungestört, eben in Ruhe und Frieden verbringen. Dafür zu sorgen, zählt wohl zu den allzeit üblichen Aufgaben eines Rechtsanwalts. So gibt uns dieses Dokument<sup>19</sup> vielleicht doch noch einen kleinen Einblick in den Alltag eines Rechtsanwalts im Dritten Reich.

## Hans Albrecht Hesse Gegen die Verkürzung der Juristenausbildung

Im Ausschuß der Justizminister-Konferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung sind die Überlegungen zu einer möglichst noch in diesem Jahr in Kraft zu setzenden Veränderung der Ausbildung – im üblichen Jargon »Ausbildungsreform« genannt – in ein entscheidenes Stadium getreten. Es ist Zeit, sie öffentlich zu bekämpfen.

Die Modellvorstellungen des Koordinierungsausschusses leben von einer politischen Zielvorgabe, der sie zu folgen haben. Diese Vorgabe heißt »Verkürzung und Effektivierung«. Sie erfreut sich offenbar breiter Zustimmung auch über den Koordinierungskreis hinaus. Auch der Studienausschuß des Fakultätentages folgt ihr bereitwillig;<sup>1</sup> Gutachten und Beschlüsse des letzten Juristentages liegen auf der gleichen Linie.<sup>2</sup> Haltbar ist diese Vorgabe gleichwohl nicht – jedenfalls dann nicht, wenn sie den umlaufenden Plänen zufolge durchgesetzt wird. Diese Pläne setzen teils auf positive, teils auf negative Sanktionen, teils auf eine Kombination von beidem, um die Verkürzung mit Hilfe einer neuen Prüfungsstruktur zu erreichen, nicht zuletzt über die Durchführung einer Staatsprüfung nach Ablauf von 6 Semestern. Die Pläne stellen in der Intention ihrer Urheber massive Eingriffe in die Studierfreiheit dar. Das versteht sich für die negativen Sanktionen von selbst und gilt für die positiven aus der Perspektive ihrer Urheber um so mehr, werden diese doch nur deshalb diskutiert, weil man sich von ihnen eine noch stärkere Wirksamkeit erwartet. Beide Maßnahmen sind gleichermaßen Lenkungsmaßnahmen, staatliche Aktionen, die darauf zielen, studentisches Handeln in politisch erwünschte Bahnen zu lenken.

<sup>19</sup> Vorhanden als einzige Unterlage betr. D. Wilde im Berlin Document Center.

<sup>1</sup> Deutscher Juristen-Fakultätentag – Studienausschuß: Vorschlag zur Effektivierung des Studiums und Verringerung der Studiendauer. Ms. vom 18. 12. 1990

<sup>2</sup> Hassemer/Kübler sowie Henze/Kramer: Welche Maßnahmen empfehlen sich – auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten – zur Verkürzung und Straffung der Ausbildung? Gutachten E und F zum 58. Deutschen Juristentag. München 1990.

Solche Lenkungsmaßnahmen bedürfen nach rechtsstaatlichem Verständnis rechtfertigender Gründe; der Einsatz von Zuckerbrot und/oder Peitsche muß von öffentlichen Interessen her gerechtfertigt werden. Um solche Rechtfertigung ist die derzeitige Diskussion nicht verlegen. Die Verkürzung der Ausbildungsdauer, so heißt es, diene der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Absolventen/innen im Rahmen des Europäischen Marktes; sie sei zugleich notwendig und geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen. Dieses – auch auf der sozial- bzw. wohlfahrtsstaatlichen Schiene attraktive – Argument hält einer ersthaften Prüfung nicht stand.

Das Argument kann von vornherein Relevanz lediglich für die verschwindend kleine Minderheit der Absolventen/innen haben, die mit Absolventen/innen aus anderen EG-Ländern im supra-nationalen Rahmen tatsächlich konkurrieren werden. Für wieviele Studienanfänger/innen von 1991/92 das Argument im Jahre 1997/98 tatsächlich Relevanz haben wird, wissen wir nicht. Wir wissen noch nicht einmal für gestern und heute, welchen relativen Einfluß das Berufs-Eintrittsalter auf die Berufschancen im supra-nationalen Rahmen und überhaupt hat – von gewissen Höchstgrenzen abgesehen, um die es hier offenbar nicht geht. Sicher ist, daß das Alter nicht das einzige Datum von Gewicht ist, das auf die Berufschancen Einfluß hat. Wahrscheinlich ist, daß ein vergleichsweise höheres Alter weniger problematisch ist, wenn es mit vergleichsweise höherer Qualifikation einhergeht. Selbst wenn wir aber wüßten, was wir nicht wissen können, stellt sich notwendig die Verhältnismäßigkeitsfrage. Müssen *alle* zu einem verkürzten Studium angehalten werden, nur um einer Minderheit Wettbewerbschancen auf dem Berufsmarkt zu sichern?

Natürlich nicht. Es genügt darauf hinzuweisen, daß auch die derzeit praktizierte Studien- und Prüfungsordnung vielen Studierenden den Abschluß des Studiums nach acht bis neun Semestern ermöglicht – und da die Modellvorstellungen an das 6-semestrige Grundstudium ein 2-semestriges Vertiefungsstudium anschließen, verkürzen sie die Studiendauer im Blick auf diese Studierenden überhaupt nicht. Tatsächlich schlossen in Ländern wie Niedersachsen oder Hessen im Jahre 1988 mehr als 25% derjenigen, die sich erstmals zur Prüfung meldeten und erfolgreich waren, ihr Studium nach höchstens 9 Semestern ab<sup>3</sup> – ohne den staatlichen Einsatz positiver oder negativer Sanktionen. Im Bundesgebiet betrug die Zahl dieser Kurzzeit-Studierenden im Jahre 1988 immerhin 1370. Damit stellt die derzeit praktizierte Ausbildung sicherlich ein den supra-nationalen Bedarf weit übertreffendes Reservoir jährlich zur Verfügung; die öffentliche Hand, wenn sie denn hier einem öffentlichen Interesse nachzugehen hätte, hätte mit der derzeit geltenden Studien- und Prüfungsordnung das Ihre bei weitem getan. Sollte sie partout dies Reservoir noch vergrößern wollen, so mag sie informierend und werbend auf den Zusammenhang von Eintrittsalter und Berufschancen im europäischen Raum hinweisen, wenn sie ihn denn belegen kann.

Man kann es auch anders wenden. Die empirische Stütze für das Verkürzungsziel, für das mit der europäischen Wettbewerbsfähigkeit argumentiert wird, ist die derzeit errechnete »durchschnittliche« Studiendauer. Für 1988 lag sie im Hinblick auf die circa 7000 Studierenden, die beim ersten Prüfungsversuch erfolgreich waren, im Bundesdurchschnitt bei 10,8 Semestern, inzwischen mag sie bei 11,5 Semestern liegen. In diese Durchschnittszahlen gehen unter anderem Absolventen/innen mit Studienzeiten von 13 und mehr Semestern ein. Mag sein, daß diejenigen, die mehr als 12 Semester für ihr Studium benötigen, bis sie erfolgreich ihre Prüfung absolvie-

<sup>3</sup> vgl. die tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse im Jahre 1988 durch das Bundesjustizministerium; zitiert nach Kröpil, JuS 1990, S. 79 (Tabelle 5).

ren, mit Rücksicht auf ihr Alter nicht mehr »europa-wettbewerbsfähig« sind – das wäre freilich noch nachzuweisen! Rechnet man sie ab, so ergibt sich im Jahre 1988 für die verbleibenden 4877 erfolgreichen Absolventen/innen eine durchschnittliche Studiendauer von 9,5 Semestern. Will man ernsthaft behaupten, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Absolventen/innen sei gefährdet? Muß man die restlichen 2074 unbedingt auch noch »wettbewerbsfähig« machen? Oder nimmt man, um der Wettbewerbsfähigkeit der anderen willen – und eventuell um weiterer Verkürzung für sie – in Kauf, die eigentlichen Langzeit-Studierenden mit Hilfe der Verkürzung zu Studienabbrechern/innen zu machen bzw. in der für sie vielleicht verfrühten Prüfung scheitern zu lassen?

Wie üblich gibt es auf solche Fragen aus dem politischen Raum, der die Zielvorgabe liefert, und aus den Kreisen der Planer keine Antwort. Wie üblich genügt es für politische Zielvorgaben und daran orientierte Planer offenbar, einen empirischen Befund (»durchschnittliche Studiendauer«) als öffentlichem Interesse zuwider anzuprangern und seine Veränderung durch eine Politik der Ausgrenzung von schlecht beleumundeten Minderheiten zu betreiben. Es sind die Langzeit-Studierenden, die das empirische Bild belasten; es sind die Langzeit-Studierenden, die die ersten Opfer der Verkürzung sein werden; es sind die Langzeit-Studierenden, die von alters her und so auch jetzt öffentlich bemäkelt werden. Für eine rationale, den Interessen und Möglichkeiten *aller* Studierenden gerecht werdenden Politik und Studienplanung reicht solcherart Vorgehen offenbar nicht aus.

Ehe ich mich im folgenden ausdrücklich zum Fürsprecher der Langzeit-Studierenden mache, will ich im Hinblick auf die weiterer verkürzender Politik gar nicht bedürftigen Kurzzeit-Studierenden nur noch auf den einzigen Effekt hinweisen, den eine weitere »Verkürzung und Effektivierung« des Studiums für ihre Wettbewerbsfähigkeit wahrscheinlich haben wird. Ich behaupte, daß sie durch eine weitere Verkürzung im europäischen Markt nicht wettbewerbsfähiger werden, weil sie angesichts ihrer durchschnittlichen Studiendauer bereits hinreichend wettbewerbsfähig sind. Wer will ernsthaft behaupten, es käme hier auf *ein* Jahr mehr oder weniger an? Ich behaupte ferner, daß eine weitere Verkürzung der Studiendauer zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen/innen führen wird – und zwar gegenüber den Fachhochschul-Absolventen/innen!

Die Differenzen, die das Monopol der einen und die Ausgrenzung der anderen bisher begründen, müssen sich notwendig in formal-quantitativen Maßen messen lassen. Schon jetzt fordern mit Rücksicht auf ihren erweiterten Lehrstoff die Absolventen/innen der Fachhochschulen ihre Zulassung zu den juristischen Berufen oder doch zumindest die Übernahme von bisher für die Hochschul-Absolventen/innen reservierten Tätigkeiten. Mit weiterer Verkürzung der Studiendauer an den Universitäten muß der Widerstand gegen diese Forderung notwendig weiter an rationalem Gehalt verlieren. Dies gilt insbesondere, wenn, wie zu erwarten, »Verkürzung und Effektivierung« in erster Linie über die Kürzung der sogenannten Grundlagen- oder gar Nebenfächer wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Ökonomie, Verwaltungswissenschaften etc. betrieben werden. Denn wenn ein quantitativ-formal spürbarer Unterschied zwischen dem Studienstoff der Hochschul- und Fachhochschulstudierenden bisher behauptet werden konnte, so lag er in der bevorzugten Ausstattung der Universitäts-Studierenden gerade mit *diesen* Stoffen, die der Verkürzung und Effektivierung am ehesten zum Opfer fallen werden.

So wird die Wettbewerbsfähigkeit auch derjenigen, die ohne staatliche Nachhilfe das Examen als Kurzzeit-Studierende erfolgreich absolvieren, durch die geplante zwangsweise Verkürzung des Studiums voraussichtlich tangiert werden, freilich

nicht derart, daß ihre Wettbewerbsfähigkeit im supra-nationalen Raum gefördert, sondern derart, daß sie im nationalen Raum gemindert wird. Wie aber steht es um die Langzeit-Studierenden? Natürlich wissen wir weniger über sie, als wir wissen müßten, ehe wir sie zu Opfern verschärfter staatlicher Reglementierung machen. Immerhin gibt es Anlaß zu einigen Vermutungen.

Ich vermute, daß ein Langzeit-Studium als Ausdruck privater Beliebigkeit der betroffenen Studierenden nicht hinreichend erklärt werden kann (»Faulenzer«; »Bummelant«). Ich vermute, daß im Langzeit-Studium in erster Linie gesellschaftlich vermittelte Faktoren zum Ausdruck kommen, die den betreffenden Studierenden nicht zur Disposition stehen, die ihnen also das Langzeit-Studium mehr oder weniger zum Schicksal machen. Ich nenne einige solcher Faktoren, deren Wirkung bei einzelnen Studierenden zu beobachten ich Gelegenheit hatte.

Wir wissen, daß die bildungspolitisch von allen Parteien getragene Ausweitung der Abiturientenquote auf 35% der Angehörigen eines Geburtsjahrganges (demnächst vielleicht 40%) weniger zu der gelegentlich beklagten generellen Senkung der Studierfähigkeit geführt hat, als vielmehr zu einer größeren tatsächlichen Varianz der Studierfähigkeit unter der Decke der allgemein zuerkannten Studienreife. Viele sind gut ausgestattet zum (Jura-)Studium, wenige sehr gut, manche eher schlecht. Studierberechtigt sind alle gleichermaßen. Solange das nicht geändert wird, sind wir verpflichtet, allen gleichermaßen reelle Erfolgchancen zu geben. Das kann aber nur heißen, daß wir uns bemühen müssen um einen Ausgleich der Eingangs-Differenz. Eine Möglichkeit dazu besteht darin, daß die einen sich mehr Zeit lassen können als die anderen.

Wir wissen, daß ein großer Teil der Studierenden zumindest zeitweise das Studium nur als Teilzeit-Studierende wahrnehmen. Einen mehr oder weniger großen Teil ihrer Zeit und Kraft widmen sie dem Aufbau und der Pflege einer Familie, dem Erwerb der für ihre Lebensführung benötigten Mittel, der Arbeit in Verbänden, Parteien und Vereinen. Teilzeit-Studierende unterscheiden sich von Vollzeit-Studierenden dadurch, daß sie mit geringerem Zeit- und Kraftaufwand studieren. Den Ausgleich finden sie über die Verlängerung der Studiendauer.

Wir wissen, daß nicht alle gleich sind im Arbeitstempo. Es gibt langsame Studierende. Überall heben einsichtige Leute heute die Vorteile der Langsamkeit hervor; jedes forcierte Tempo bedeute, so sagen sie, die Forcierung auch der Prozeß- und Produktkosten. Wie dem sei: müssen etwa die Langsamen vom Jura-Studium ausgeschlossen werden?

Es gibt auch die langsamen, weil prüfungsängstlichen Studierenden. Unter den Langzeit-Studierenden stellen sie vermutlich einen erheblichen Anteil. Ihre Ängstlichkeit ist nicht Ausdruck privater Willkür und Laune, ist deshalb auch nicht beliebig individuell regulierbar. Es gibt gute Gründe für die Vermutung, daß die derzeit geltende Studien- und Prüfungsordnung für viele angstausslösend wirkt. Die geplante zwangsweise Verkürzung wird im Zweifel nicht angstvermindernd wirken, sondern angstvermehrend. Was anders als vermehrte Abbrecher- bzw. Mißerfolgsquoten ist als Folge zu erwarten? Es gibt unter den Langsamen schließlich nicht zuletzt solche, deren Leistungsfähigkeit durch häufige bzw. chronische Erkrankung gemindert ist. Auch ihnen werden die Studienerfolgsaussichten durch die Verkürzungs- und Effektivierungspläne erheblich gemindert.

Es gibt auch die neugierigen Studierenden, die den Weg durchs Studium auf eigene Faust gehen wollen und Irrtümer und Umwege dabei in Kauf zu nehmen bereit sind. Vielleicht sind sie nach erfolgreichem Abschluß auch im Beruf zu Kreativität und Innovation besonders disponiert. Jedenfalls führen Umwege und Irrtümer zu Verlängerungen der Studiendauer.

Schließlich wissen wir auch, daß der mit dem Jura-Studium gemeinhin verknüpfte Anspruch der Wissenschaftlichkeit eine Minderheit auch tatsächlich interessiert, von einer Minderheit dazu genutzt wird, Recht, Dogmatik und Rechtsanwendung nicht einfach in Form »gesicherten Wissens« sich anzueignen, sondern zu Gegenständen wissenschaftlicher Beobachtung, Erklärung und Kritik zu machen. Mag dies mit Hilfe rechtsphilosophischer, rechtstheoretischer, rechtssoziologischer, rechtsgeschichtlicher oder ähnlicher Theoriekonzepte geschehen: jedenfalls ist hier ein ganz erheblicher Mehr-Aufwand an Zeit und Kraft zu leisten. Es ist anzunehmen, daß unter den Langzeit-Studierenden auch diese Minderheit vertreten ist, die sich den Anspruch der Wissenschaftlichkeit des Studiums praktisch zu eigen gemacht hat. Sollen Studierende dieses Typs mit Hilfe von »Verkürzung und Effektivierung« vom Jura-Studium ausgeschlossen werden?

Wie also interpretiere ich das Langzeit-Studium der Langzeit-Studierenden? Ich behaupte, daß viele von ihnen in der Studiendauer deshalb von den anderen abweichen, weil sie auch in der Ausstattung mit einzelnen für das Studierverhalten wichtigen Dispositionen von den anderen abweichen. Ich meine, daß alle Studierberechtigten einen Anspruch auf ein ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechendes Studien- und prüfungsangebot haben. Da nicht alle gleich sind in den Dispositionen, läßt sich diese Aufgabe nur durch Differenzierungen erfüllen, nicht aber durch eine allen gleichermaßen auferlegte Verkürzung. Natürlich gibt es effektivere Differenzierungen im Angebot als das Angebot unterschiedlich langer Studiendauer. Man könnte zum Beispiel die Korrekturen von Hausarbeiten und Klausuren so anlegen, daß die Rückgabe als nichtbestanden bewerteter Arbeiten als besonderes Lernangebot für ihre Verfasser/innen gestaltet wird. Mit einem gelegentlichen »f« am Rande und der Schlußnote »nicht bestanden« wäre es dann nicht getan. Man müßte im einzelnen die Fehlerhaftigkeit der Fehler demonstrieren; man müßte die Details detailliert kommentieren; man müßte den Verfasser/innen die Möglichkeiten zur Diskussion eröffnen. Man müßte zu Mehrkosten im Interesse der Erfolglosen bereit sein. Schon jetzt aber beruht die Versorgung der Studierenden mit Prüfungs- und Korrekturleistungen auf Kostenvermeidungskalkülen. Die Pläne zu weiterer »Verkürzung und Effektivierung« sind nicht etwa von erhöhten Kosteneinsatz-Plänen begleitet. Sie sind vielmehr Ausdruck noch weiter verschärfter Kostenvermeidungskalkulation.

Es wäre illusorisch, eine Änderung dieser politischen Tendenz zur Kostenvermeidung in der Juristenausbildung zu erwarten. Umso weniger darf aber eine Politik auf Zustimmung rechnen, die darauf aus ist, auch noch die Um- und Auswege derjenigen abzuschneiden, die von den Dispositionen der Kurzzeit-Studierenden abweichen und denen eigentlich eine verstärkte Aufmerksamkeit gelten müßte. Unter den gegenwärtigen Umständen, das heißt vor allem angesichts der überragenden Bedeutung der Kostenvermeidungskalküle im Lehr- und Prüfungsbetrieb, haben die Langzeit-Studierenden ein Recht darauf, in ihrem über den Durchschnitt hinausgehenden Zeit-Verbrauch respektiert zu werden. Die öffentliche Hand dagegen, deren Regulierungseifer jetzt bereits mit der Studierfreiheit kollidiert,<sup>4</sup> kann sich auf öffentliche Interessen zu verschärfter Regulierung nicht berufen. Sie wäre gut beraten, die kontinuierlich aufbrechenden Debatten um Mängel der Juristenausbildung zum Anlaß zu nehmen, ihre Regulierungspraxis als Mängel-verursachende Praxis zu betrachten, und Mängel-Abbau durch Regulierungsabbau zu betreiben statt, wie geplant, auf Regulierungsverschärfung zu setzen.

<sup>4</sup> von Brünneck, JA 1985, S. 609 ff., Fastenrath, BayVBl. 1985, S. 423 ff., Wahl, DVBl. 1985, S. 822 ff.; Millgramm, Jura 1985, S. 555 ff., Lütke/Hesse, Krit. V. 1987, S. 217 ff.; Becker, Grundfragen des Prüfungsrechts, Diss. jur. Frankfurt/M. 1987